



Vorlage Nr.: 01/VO/003/2024

Federführung: Fachbereich I - Organisation	Datum: 12.03.2024
Bearbeitung: Andreas Goldberg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Norderney	20.03.2024	

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Sachverhalt:

Über einen längeren Zeitraum hinweg wurden die Beträge der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Norderney nicht auf einen aktuellen Stand angepasst. Aufgrund dessen wurde die Verwaltung gebeten, dies zu überprüfen und eine Anpassung vorzunehmen.

Im Rahmen der Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung wurde ein kreisweiter Vergleich von Aufwandsentschädigungssatzungen und den enthaltenen Beträgen vorgenommen. Aus dem Vergleich heraus ist der beigefügte und angepasste Entwurf der Aufwandsentschädigungssatzung entstanden. Als Grundlage für die Ermittlung der neuen Beträge wurde aus den Entschädigungen und Sitzungsgeldern der unterschiedlichen Städte und Gemeinden jeweils ein durchschnittlicher Wert bestimmt. Die nachstehenden Übersichten enthalten sowohl die bisherige Fassung als auch die angepasste Fassung der Aufwandsentschädigungssatzung.

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.01.2010 regelt in deren § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung über 60 Euro.

Durch die angepasste Satzung ist eine monatliche Entschädigung von 75 Euro zu gewähren.

§ 1 Abs.1 - alt	§ 1 Abs. 1 - neu
Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro .	Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro .

Gemäß § 1 Abs. 3 der bisherigen Aufwandsentschädigungssatzung wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates, die bis zu drei Stunden dauern, ein Sitzungsgeld von 15 Euro je Sitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auf 30 Euro verdoppelt, wenn die Sitzungen über drei Stunden andauern.

Mit der Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung ist die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates mit 30 Euro zu vergüten. Sitzungen, die über drei Stunden anhalten werden mit 60 Euro vergütet.

§ 1 Abs.3 - alt	§ 1 Abs. 3 - neu
Daneben erhalten die Ratsfrauen und	Daneben erhalten die Ratsfrauen und

Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates, die bis zu drei Stunden dauern, ein Sitzungsgeld von 15 Euro je Sitzung. Sitzungen, die über drei Stunden anhalten, werden mit einem Sitzungsgeld von 30 Euro vergütet. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen.	Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates, die bis zu drei Stunden dauern, ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung. Sitzungen, die über drei Stunden anhalten, werden mit einem Sitzungsgeld von 60 Euro vergütet. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen.
--	--

Nach § 2 Abs. 2 erhalten selbstständige Tätige für den nachgewiesenen Verdienstaussfall einen Höchstbetrag von 13 Euro je angefangener Stunde.

In der angepassten Satzung wird der Betrag auf 25 Euro je angefangener Stunde erhöht.

§ 2 Abs.2 - alt	§ 2 Abs. 2 - neu
Für selbstständige Tätige wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 13 Euro je angefangener Stunde regelmäßiger Arbeitszeit erstattet.	Für selbstständige Tätige wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je angefangener Stunde regelmäßiger Arbeitszeit erstattet.

Im § 2 Abs. 3 ist bisher geregelt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt Norderney bis zum Höchstbetrag von 13 Euro je angefangener Stunde erstatten lässt.

Der Bruttobetrag ist in der angepassten Satzung auf 25 Euro je angefangener Stunde aufgestockt worden.

§ 2 Abs. 3 - alt	§ 2 Abs. 3 - neu
Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt Norderney bis zum Höchstbetrag von 13 Euro je angefangener Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit erstatten lässt.	Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaussfall im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt Norderney bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je angefangener Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit erstatten lässt.

Gemäß § 3 der Aufwandsentschädigungssatzung aus dem Jahr 2010 ist eine notwendige Betreuung von Kindern sowie von behinderten oder kranken Kindern mit 10 Euro zu vergüten.

In der angepassten Satzung sind lt. dem § 3 Abs. 1 bei der notwendigen Betreuung von Kindern sowie von behinderten oder kranken Kindern 12,41 Euro zu gewähren. Darüber hinaus ist mit § 3 Abs. 2 ein Nachteilsausgleich für die (hauptberufliche) Führung eines Haushaltes von 15 Euro hinzugefügt worden.

§ 3 - alt	§ 3 - neu
Nachgewiesene Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie von behinderten oder kranken Kindern werden	(1) Nachgewiesene Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie von behinderten oder kranken Kindern werden

Beschlussvorschlag:

Empfehlungsbeschluss

Ja

Nein

Dem beigefügten Entwurf der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Norderney wird zugestimmt.

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

Anlage(n):

Satzungsentwurf